

Mietbedingungen für Fahrräder

1) Unsere Mieträder und ihre Benutzung

- a) Die Staatsbad Salzuflen GmbH, nachfolgend „Vermieter“ übergibt das Fahrrad in einem gewarteten und verkehrssicheren Zustand.
- b) Der Mieter darf das Mietrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, vor allem der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und nicht zu rechtswidrigen Zwecken benutzen. Eine Verwendung im gewerblichen Verkehr oder zu Testzwecken ist ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter nicht gestattet.
- c) Das Mietrad darf nur vom Mieter selbst gefahren werden.

2) Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort in abgeschlossenem Zustand abzustellen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Mängel am Mietrad unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt die Mängelanzeige des Mieters schuldhaft, können Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter ganz oder teilweise entfallen.
- c) Bei Beschädigung oder Verlust des Mietrads oder bei Verlust des Schlüssels oder eines Anbau- oder Ausstattungsteils trägt der Mieter die Reparaturkosten bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung, sofern er die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat. Der Mieter kann dem Vermieter nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden als geltend gemacht entstanden ist.

3) Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich ein Unfall mit dem Mietrad ereignet. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter auf Verlangen einen schriftlichen Unfallbericht mit Skizze vorzulegen, der Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge beinhalten sollte. Den Diebstahl eines Mietrades während der Nutzungsdauer hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen dem Vermieter mitzuteilen. Der Abschluss einer Versicherung, die Schäden am oder durch das gemietete Fahrrad sowie Diebstahl abdeckt, wird dringend empfohlen.

4) Haftung

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht.

5) Rückgabe des Mietrades

- a) Der Mieter hat das Mietrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter während der Geschäftszeiten des Vermieters zurückzugeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten bedarf einer gesonderten Absprache und wird auf dem Mietformular vermerkt.
- b) Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der bestehenden Mietzeit.
- c) Wird das Mietrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

6) Preise

Es gelten die Preise gemäß angehängter Liste.

7) Alternative Streitbeilegung

Der Vermieter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Vermieter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für den Vermieter verpflichtend würde, informiert der Vermieter die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der Vermieter weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.